



G S D

Gesellschaft für Shiatsu
in Deutschland

Bundesland	Bayern
Bezeichnung der Corona-Verordnung	Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
Aktueller Text der Corona-Verordnung	www.bayern.de/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick/ Texte der Corona-Verordnungen und anderen Corona-Vorschriften sind in der „Rubrik“ Rechtsgrundlagen zu finden. Für konsolidierte Fassung hier bitte auf Bayerisches Gesundheitsministerium klicken und bis zur „Verordnung“ runterscrollen. Bitte überprüft, ob der Text alle späteren Änderungen beinhaltet. Auflistung findet ihr in der „Rubrik“ Änderungsverordnung.
Relevante Paragraphen für Shiatsu-Therapeuten (ohne HP-Erlaubnis)	§1 - Allgemeine Abstandsregel und Maskenpflicht (siehe dazu auch §24) §2 - Kontaktdatenerhebung §3 – Inzidenzabhängige Regelung (siehe dazu auch Teil 7 §§25-27) §12 - Regelung für Dienstleistungsbetriebe <i>Dieser Paragraph regelt, welche Dienstleistungsbetriebe geöffnet werden dürfen/geschlossen bleiben müssen, sowie die einzuhaltenden Maßnahmen für die geöffneten Einrichtungen.</i> Für körpernahen Dienstleistungen siehe v.a. Abs. 2 §28 – Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen (Abs. 2) §29 - Ordnungswidrigkeiten §30 - Gültigkeitszeitraum der Corona-Verordnung
Relevante Paragraphen für Shiatsu-Therapeuten (mit HP-Erlaubnis)	§1 - Allgemeine Abstandsregel und Maskenpflicht (siehe dazu auch §24) §2 - Kontaktdatenerhebung §3 – Inzidenzabhängige Regelung (siehe dazu auch Teil 7 §§25-27) §12 - Regelung für Dienstleistungsbetriebe <i>Dieser Paragraph regelt, welche Dienstleistungsbetriebe geöffnet werden dürfen/geschlossen bleiben müssen, sowie die einzuhaltenden Maßnahmen für die geöffneten Einrichtungen.</i> Für Heilpraktikerpraxen siehe v.a. Abs. 3 §28 – Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen (Abs. 2) §29 - Ordnungswidrigkeiten §30 - Gültigkeitszeitraum der Corona-Verordnung